

Satzung

des Fördervereins der 90. Grundschule Dresden

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein 90. Grundschule Dresden.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz und Postanschrift des Vereins ist:
Kleinlugaer Str. 25
01259 Dresden

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der 90. Grundschule und ihrer Kinder in ideeller und materieller Hinsicht. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern, sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung / Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der 90. Grundschule.
Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sach- und Geldspenden
 - c) FördermittelnDie Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
 - c) durch Ausschluss

- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung ergeben, ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.
Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.
Beschlüsse gehen den Mitgliedern schriftlich zu.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang des Geschäftsjahres statt.
Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zumindest ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder
- (5) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern des Vereins,
 - b) von der Schulleitung

- c) von der Schulkonferenz,
und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem
Vorstand vorliegen.
Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung
zur Beschlussfassung vorzulegen.
Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden,
kommen dann zur Verhandlung, wenn sie mindestens von einem Drittel der
anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- (6) Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden.
Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen
Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem
Schriftführer und dem Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei
Geschäftsjahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen
Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und vom
stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung
des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 250 €
belasten, sind der Vorsitzende, oder in Verhinderung, sein Stellvertreter und ein
weiteres Vorstandsmitglied bevollmächtigt.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 € belasten,
ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die
Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es endet jeweils zum 31.Juli.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den
Verein.

§ 11

Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertel der Stimmen aller Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Dresden als Schulträger der 90. Grundschule mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der 90. Grundschule zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28.09.1994 am Tage der Gründung in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.